

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	04.10.2010	

**Anlass:**

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

**Google Street View**

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld hat die Verwaltung auf der Grundlage der Anfrage der CDU-Fraktion AN/1505/2010 vom 24.08.2010 durch Beschluss vom 06.09.2010 beauftragt,

durch Verhandlungen mit dem Unternehmen Google sowie dem Bundesbeauftragten für Datenschutz sicher zu stellen, dass jeder Ehrenfelder Bürger bzw. jeder Bürger, der Grundbesitz in Ehrenfeld hat,

1. jederzeit - also ohne Beachtung einer Frist - einer Veröffentlichung von eigenem Grundbesitz durch Google widersprechen kann,
2. sicher sein kann, dass solange keine Veröffentlichung von Grundbesitz in Ehrenfeld durch Google erfolgt, als das versprochene Formular nicht zur Verfügung gestellt wird,
3. davon ausgehen kann, dass über Google personen- und eigentumsbezogene Daten nicht im Ausland abgespeichert werden bzw. nach erfolgtem Widerspruch und Unkenntlichmachung des Grundbesitzes diese Daten- auch in Rohdaten - unverzüglich gelöscht werden.

Die Verwaltung nimmt zu diesem Auftrag wie folgt Stellung:

## **1. Zuständigkeit der Stadt Köln für den Datenschutz bei Google Street View**

Der Schutz der Kölner Bürgerinnen und Bürger vor privater Datenerhebung nach dem Bundesdatenschutzgesetz fällt nicht in die Verbandskompetenz der Stadt Köln (= keine Zuständigkeit). Für diese Aufgabe ist der Landesdatenschutzbeauftragte zuständig, in dessen Bereich Google Deutschland seinen Sitz hat. Das ist der Hamburger Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Nach derzeitiger Rechtslage besteht zudem kein gerichtlich durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Unkenntlichmachung von Gebäuden.

Das Landgericht Köln hat am Jahresanfang die Unterlassungsklage einer Kölner Bürgerin abgewiesen, die die Entfernung ihres Hauses aus dem Internetportal „Bilderbuch Köln“ (vergleichbare Darstellung von Häusern wie bei Google Street View) erreichen wollte (Urteil vom 13.01.2010 - 28 O 578/09 - „Google Street View Light“).

Nach Rechtsansicht des Landesgerichts reicht die Veröffentlichung von Fotos, die die Außenansicht eines Wohnhauses nebst Straßennamen und Hausnummer zeigen, soweit von einer allgemein zugänglichen Stelle aus aufgenommen, grundsätzlich für einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht aus. Die Übermittlung solcher Bilder an abfragende Nutzer sei nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig, da das äußere Abbild eines Wohnhauses lediglich zur Sozial- und Privatsphäre gehöre, es ohnehin einer Vielzahl von Personen bekannt sei und damit das Interesse der Betroffenen hinter dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit zurückstehen müsse.

Google Deutschland hat sich ohne Rechtspflicht freiwillig selbstverpflichtet, Widersprüche zur Entfernung bzw. Unkenntlichmachung eines Gebäudes durch Bewohner / Eigentümer zuzulassen. Die gegenüber dem Hamburger Datenschutzbeauftragten abgegebenen Verpflichtungen sind als Anlage 1 beigefügt.

Die Stadt kann daher nicht als Vertreterin der Bürgerschaft konkrete Rechtspositionen aushandeln (= "Rechtsansprüche sicherstellen" wie es der Beschluss der BV ausdrückt), wohl aber die Bedenken der Kölner Bürgerschaft an Google weitertragen und zur Einhaltung der Selbstverpflichtung (= Bearbeitung aller eingehenden Widersprüche vor Veröffentlichung des Dienstes) auffordern.

## **2. Städtische Informationsangebote über Widerspruchsmöglichkeiten gegen Google Street View**

Die Stadt Köln informiert ihre Bürgerinnen und Bürger über alle Möglichkeiten des Widerspruchs (Einzelwiderspruch schriftlich oder online, Sammelwiderspruchslisten in den Bürgerämtern) und leitet ausgefüllte Sammelwiderspruchslisten an Google Deutschland weiter. Die Stadt übernimmt hier jedoch lediglich die Weiterleitungsfunktion, aus rechtlichen Gründen wird sie nicht als Vertreterin ihrer Bürgerschaft tätig.

Bereits seit Mai diesen Jahres stellt die Verwaltung auf ihren Internetseiten allen Kölner Bürgerinnen und Bürgern ein Musterwiderspruchsschreiben zur Verfügung, mit dem auf dem Postweg schriftlich Einzelwiderspruch eingelegt werden kann.

Auf Wunsch werden solche Einzelwiderspruchsformulare auch in den Bürgerämtern an diejenigen Bürgerinnen und Bürger ausgegeben, die sich nicht in die ausliegenden Sammelwiderspruchslisten eintragen möchten.

Die Einzelheiten der bestehenden Widerspruchsmöglichkeiten können zusammengefasst auf der städtischen Internetseite unter Bürgerservice nachgelesen werden. Eine nachvollziehbare Information zu vielen Fragen rund um den Vorabwiderspruch finden Sie zudem in der als Anlage 2 beiliegenden Informationsbroschüre „Informationen zur Umsetzung des Vorab-Widerspruchs gegen Abbildungen im Internetdienst Google Street View“ des Hamburger Datenschutzbeauftragten.

Nach Bekanntgabe der Einführung seines Internetdienstes in 20 deutschen Großstädten, u.a. in Köln hatte Google – soweit ersichtlich – lediglich angekündigt, eine Online-Widerspruchsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Es ist nicht ersichtlich, dass Google auch ein Formular für den schriftlichen Widerspruch auf dem Postwege bereitstellen wollte, da derartige Musterwidersprüche schon seit Monaten von vielen betroffenen Kommunen sowie dem Bundesverbraucherschutzministerium angeboten werden.

Die Stadt Köln hat über die Widerspruchsmöglichkeiten nicht nur auf ihren Internetseiten, sondern auch in mehreren Pressemitteilungen informiert.

Google Deutschland stellt schon seit Mitte August funktionsfähige Online-Formulare im Internet zur Verfügung. Es gab lediglich einen kurzen Zeitraum von einigen Tagen, an denen das Online-Formular mit dem herkömmlichen Windows-Explorer nicht funktionierte.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden von Google Deutschland bis zum 15.10.2010 Vorabwidersprüche gegen die Veröffentlichung von Gebäuden akzeptiert, die bearbeitet werden sollen, bevor der Internetdienst in Deutschland startet.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang:

Widerspruch kann auch schriftlich auf dem Postweg eingelegt werden, ohne das Internet zu benutzen.

Widerspruch ist auch über die von Google angegebenen Fristen hinaus möglich.

### **3. Löschung von Daten**

Um sicherzustellen, dass die Ansichten bereits beim Start von Google Street View im Internet unkenntlich gemacht werden, kann Vorab-Widerspruch eingelegt werden. Dies führt dann auch dazu, dass Google die entsprechenden Daten im Rohdatenbestand, d.h. in den Originalaufnahmen zu löschen hat.

Die Verpflichtung zur Löschung der Daten - auch als Rohdaten - ist in den durch den Hamburger Datenschutzbeauftragten ausgehandelten Bedingungen enthalten (vgl. Anlage 1).

Presseberichten ist zudem zu entnehmen, dass Google Deutschland zugesichert hat, die während des Widerspruchsverfahrens gesammelten Daten zu löschen.

Die Musterwiderspruchsschreiben sowie die Sammelwiderspruchslisten enthalten aus diesem Grund die Beschränkung:

„Diese Daten dürfen nur zur Bearbeitung des Widerspruchs verwendet werden. Einer Nutzung oder Verarbeitung zu anderen Zwecken widerspreche ich ausdrücklich.“